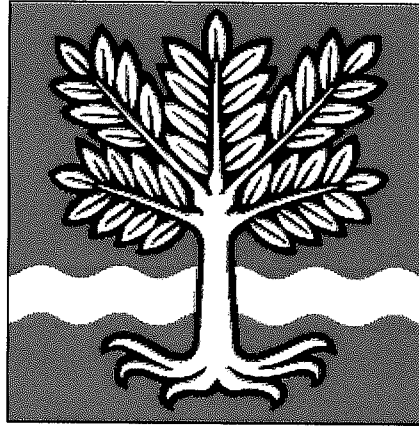




Einwohnergemeinde Oeschenbach

Datenschutzreglement

Listen: a Grundsatz	Art. 1	¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
f Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeindeverwalter erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und er führt die Liste der erteilten Listenauskünfte. ¹

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben a neuer Wohnort nach Wegzug, b Titel, ¹⁾ c Sprache. ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindeverwalter. ²⁾
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeverwalter zuständig. ³⁾
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht. ⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

1) Teilrevision vom 29. November 2018

2) Teilrevision vom 29. November 2018

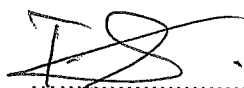
3) Teilrevision vom 29. November 2018

- | | | |
|-----------------|----------------|--|
| Verordnung | Art. 13 | Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. |
| Inkrafttreten | Art. 14 | Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. |
| 1. Teilrevision | Art. 15 | Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 hat die 1. Teilrevision des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft. ¹⁾ |

Die Versammlung vom 05. Juni 2014 nahm dieses Reglement an

Der Gemeindepräsident
Thomas Schneeberger

Die Gemeindeverwalterin
Susanne Simon Wildi




Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 01. Mai 2014 bis 05. Juni 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Anzeigern vom 01. Mai 2014 und 08. Mai 2014 bekannt.

4943 Oeschenbach, 17.01.2019

Die Gemeindeverwalterin



Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 31. Oktober 2018 bis 29. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 25. Oktober 2018 bekannt.

4943 Oeschenbach, 17.01.2019

Die Gemeindeverwalterin



Susanne Simon Wildi

1) Teilrevision vom 29. November 2018